

## 2.

Er ist diejenige Person, welcher bei einem entstandenen Brande die Leitung der Feuerlösch- und Rettungsanstalten amtlich obliegt.

Vergl. §. 6 der Ausführungs-Verordnung zum Brandvers-Gesetz vom 23. August 1862. Trifft einer der beiden Stellvertreter vor dem Commandanten am Brandorte ein, so leitet er die Löschanstalten bis zur Ankunft des Commandanten.

Hat Letzterer die Leitung selbst übernommen, so stehen die Stellvertreter zu seiner Disposition.

Außerdem hat sich während des Feuers stets ein Signalist an der Seite des Commandanten zu halten.

## 3.

Er hat mit Genehmigung der K. Kreisdirection zu Zwickau und der K. Brandversicherungs-Commission zu Dresden auch die übrigen in §. 12 ff., 68, 95 und 101 der angezogenen Verordnung gedachten Functionen des Feuerpolizeicommissars zu verwalten.

## 4.

Er hat die communlichen, sowie die Privat-Feuergeräthe zu beaufsichtigen. Er ist dafür verantwortlich, daß das communliche Feuergeräth jederzeit in ordnungsmäßigem, guten Stand sich befindet und hat zu diesem Behufe regelmäßige monatliche Revisionen des städtischen Feuergeräths, insbesondere der Spritzen, da nöthig unter Zuziehung eines Sachverständigen, vorzunehmen und die hierbei wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten sofort abstellen zu lassen.

Ueber größere Abänderungen und umfängliche Reparaturen am Feuergeräth, sowie wegen jeder Anschaffung neuen Geräths ist jedoch unter Beifügung von Kostenanschlägen vorher Anzeige an den Stadtrath zu erstatten und die Genehmigung desselben einzuholen.

Der hiernach entstehende Aufwand wird gegen, vom Commandanten zu signirende, Quittungen aus der Feuerlöschkasse übertragen.

## 5.

Er hat alljährlich zwei Hauptproben der ganzen Feuerweh im Monat Mai und October, nach vorgängiger Meldung beim Stadtrath, abzuhalten und über den Erfolg Rapport an den Stadtrath zu erstatten.

Außerdem ist dem Commandanten anheimgegeben, für zweck-entsprechende Einübung der einzelnen Feuerwehrabtheilungen zu